

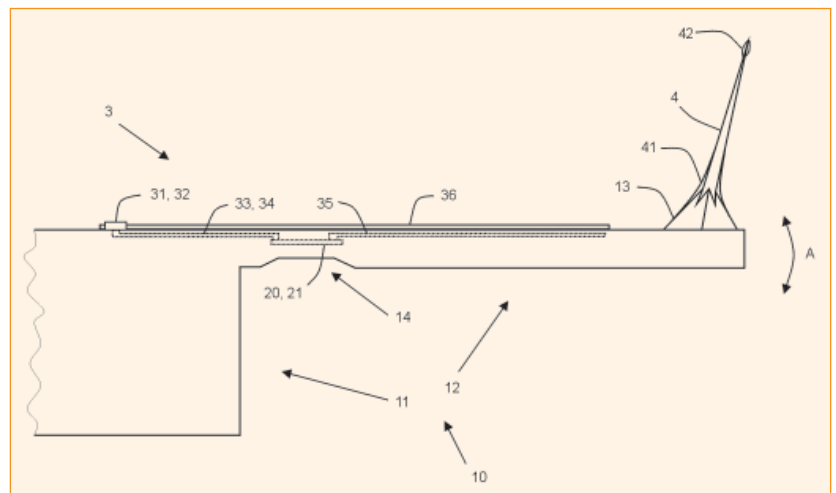
Patente & Co. in der Nanowelt



Die rasant wachsenden Erkenntnisse in der Nanotechnologie haben längst Einzug im Gewerblichen Rechtsschutz gehalten. Das Europäische Patentamt (EPA) hat sogar eine eigene Definition zur „Nanotechnologie“ entwickelt:

„The term nanotechnology covers entities with a controlled geometrical size of at least one functional component below 100 nanometers in one or more dimensions susceptible of making physical, chemical or biological effects available which are intrinsic to that size. It covers equipment and methods for controlled analysis, manipulation, processing, fabrication or measurement with a precision below 100 nanometers.“

Die Anzahl der jährlich beim EPA angemeldeten Patente zur Nanotechnologie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich aller europäischen Patentanmeldungen (insgesamt wurden ca. 207.300 Europäische Patente in 2006



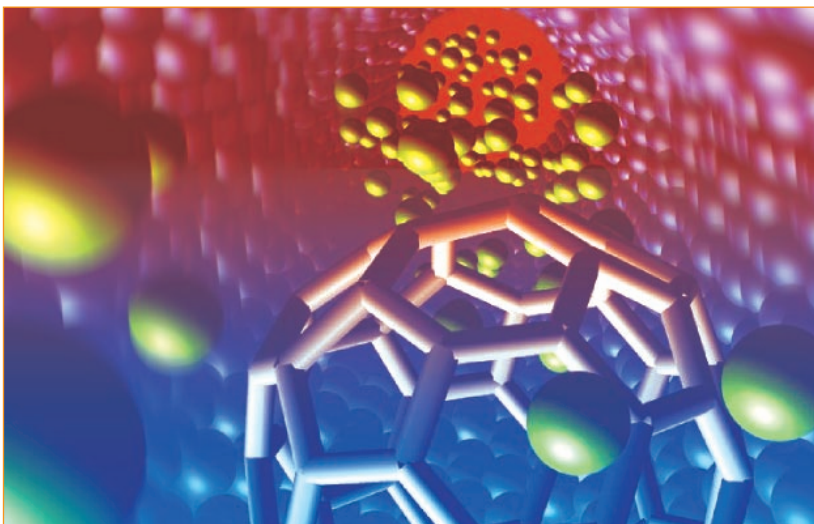
Sondeneinrichtung für die Rastersondenmikroskopie zur Messung von Nanostrukturen
(Quelle: Deutsche Patentanmeldung DE 103 42 644 A1 der Firma Nanotools GmbH, München ■

angemeldet). Um sowohl interessierten Firmen als auch EPA-Mitarbeitern eine geeignete Recherchemöglichkeit zu bieten, hat das EPA ein eigenes Etikettier-System für nanotechnologische Anmeldungen eingeführt. Jedes Mal, wenn eine Patentanmeldung aus der Nanotechnologie in dem

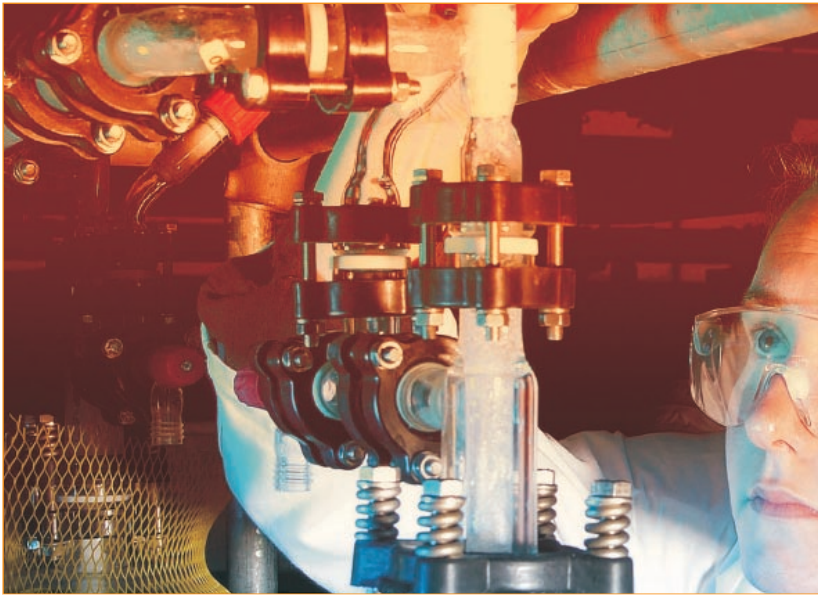
bekanntem Patent-Klassifizierungssystem eingruppiert wird, erhält diese zusätzlich eine Etikette mit dem Kürzel Y01N.

Der Y01N-Code ist momentan in sechs Untergruppen eingeteilt, um eine detaillierte Recherche zu ermöglichen: Y01N2: Nanobiotechnologie, Y01N4: Nanotechnologie zur Informationsverarbeitung, -speicherung und -übertragung, Y01N6: Nanotechnologie für Material- und Oberflächenwissenschaften, Y01N8: Nanotechnologie zum Wechselwirken, Messen und Steuern, Y01N10: Nanooptik, und schließlich Y01N12: Nanomagnetismus. Insgesamt sind weit mehr als 100.000 Dokumente mit den oben genannten Etiketten markiert, von denen mehr als 20.000 keine Patent-Dokumente sind.

Die entsprechenden Schriften sind in der Espace-Datenbank des EPA (<http://ep.espacenet.com>) recherchierbar, indem man im Modus



Vorrichtungen, Strukturen und Verfahren mit für den Nanobereich intrinsischen Effekten können zum Patent angemeldet werden ■



Bei den Gesamtanmeldezahlen im Bereich der Nanotechnologie sind US-Firmen und Forschungseinrichtungen führend ■

„Advanced Search“ die entsprechende Etikette in dem Feld „European Classification (ECLA)“ eingibt.

Aber nicht nur als Informationsquelle oder zur Markt- bzw. Trendsondierung sind Patentanmeldungen interessant – selbstverständlich sind auch die daraus resultierenden Patente zu beachten. Diese können einzelne Projekte zum Scheitern bringen oder sogar einer Firma das Fundament entziehen. Es ist daher essentiell, schon zu Beginn eines Forschungsvorhabens nach entsprechenden Schutzrechten zu recherchieren bzw. recherchieren zu lassen.

Die Kehrseite des Risikos ist jedoch die Chance. Insgesamt muss immer noch von geringen Anmeldezahlen gesprochen werden. Mit anderen Worten ist es noch möglich, Patente mit relativ breitem Schutzzumfang zu erhalten, die der Konkurrenz das Leben schwer machen können.

Somit kann frühzeitig ein eigenes Schutzrecht platziert werden, um die zukünftige Marktposition zu sichern und den Wettbewerbern Steine in den Weg zu legen. Eine entsprechende Anmeldung muss jedoch vor Präsentation eines Forschungsergebnisses oder eines Produktes eingereicht werden.

Die US-amerikanischen Firmen und Forschungseinrichtungen sind bei den Gesamtanmeldezahlen im Bereich der Nanotechnologie führend. Dies gilt im Übrigen auch für die Anzahl der nanowissenschaftlichen Publikationen, bei denen die USA vor Japan, mittlerweile China (!) und Deutschland liegt.

Europäische Firmen melden insbesondere Patente zur Nanobiotechnologie an, in Japan dominieren hingegen Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Nanoelektronik.

Auch das BMBF hat erkannt, dass die deutschen Firmen im Patentbereich aufpassen müssen, nicht ins Hintertreffen zu geraten. So heißt es in der Veröffentlichung „Nano-Initiative – Aktionsplan 2010“ (Berlin 2006), dass deutsche Firmen – trotz ihrer in Europa führenden Position – einen großen Rückstand bei der Anzahl der Patente im Vergleich zu den USA und Südostasien haben. Es gilt daher, diese Lücke so schnell wie möglich zu schließen, damit die Umsetzung der Forschungsergebnisse nicht durch fremde Patente behindert wird. Für eine Schlüsseltechnologie wie die Nanotechnologie hätte dies auf lange Sicht fatale Folgen.

Nicht-technische Schutzrechte für

Nano-Erzeugnisse sind bisher noch kaum diskutiert worden. Im Geschmacksmustergesetz finden sich keine Regelungen, die gegen die Anmeldung und Eintragung als Geschmacksmuster (Design) sprechen. Eine Voraussetzung ist hier das Kriterium der Sichtbarkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Aufgrund der sich mit der Nanotechnologie entwickelnden bildgebenden Verfahren sollte diese Hürde oftmals überwunden werden können.

Auch „nano“-Marken erfreuen sich in der Wirtschaft zunehmender Beliebtheit. Beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim EU-Markenamt (genauer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) sind bis jetzt jeweils nahezu 1.000 Markenmeldungen mit dem Bestandteil „nano“ eingegangen. Dies ist ein starker Hinweis darauf, dass die Wirtschaft dem Schlagwort „nano“ eine große Werbekraft beimisst.

Die Patentanwaltskanzlei Canzler & Bergmeier betreut schon seit mehreren Jahren Firmen und Forschungsinstitute, die auf dem Gebiet der Nanotechnologie tätig sind. Unter diesen befindet sich beispielsweise die Firma Nanotools GmbH aus München sowie das ZAE Bayern (Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung e.V.), Forschungsgruppe „Nanostrukturierte Materialien“ in Würzburg. ■

Kontakt:



Dipl.-Phys. Dr.
Thomas Schlieff

Tel: 0841-88689-0

E-mail:

thomas.schlieff@cb-patent.com

Patentanwälte Canzler & Bergmeier

Friedrich-Ebert-Str. 84

85055 Ingolstadt

E-mail: info@cb-patent.com

http://www.cb-patent.com